

Düsseldorf, 8. Januar 2009

**Kurzstellungnahme
zum Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose des Landes Nordrhein-Westfalen stellt einen wichtigen Baustein für die Integration der Betroffenen in die Gesellschaft dar. Es ermöglicht durch die gewährten Hilfen Teilhabe, indem es durch die Behinderung entstehende Mehraufwendungen ausgleicht. Integration statt Isolation war und bleibt das Ziel der Politik für behinderte Menschen.

Prinzip des vorrangigen Nachteilsausgleichs

Das Gesetz gewährt Blinden, hochgradig Sehbehinderten und Gehörlosen Hilfen im Sinne des vorrangigen Nachteilsausgleichs, d. h. die Mehraufwendungen aufgrund der Behinderung sollen aufgefangen werden, ohne dass die Menschen dabei unter die fürsorgerechtlichen Regelungen des SGB XII fallen. Daher gibt es keine Einkommens- und Vermögensgrenze, bis zu der die Zuwendungen gezahlt werden. Dies ist und bleibt der richtige Ansatz, um eine Gleichstellung behinderter mit nicht behinderten Menschen unter ansonsten vergleichbaren Lebensumständen zu ermöglichen. Blindheit, Gehörlosigkeit oder eine hochgradige Sehbehinderung sind keine vorübergehenden Notsituationen. Sie sollten daher auch weiterhin im Sinne des vorrangigen Nachteilsausgleichs behandelt werden. Insofern ist das Gesetz richtig und grundsätzlich positiv zu beurteilen.

Die zum Teil starren Festlegungen über die Höhe der gewährten Hilfen sowie die altersabhängige Ungleichbehandlung blinder Menschen sind jedoch kritisch zu sehen.

Blindengeld

Die Höhe des Blindengelds für Betroffene, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegt der Regelung des § 72 SGB XII. Damit ist für diese Personengruppe auch eine Dynamisierung des Betrages entsprechend des aktuellen Rentenwerts vorgesehen¹.

Dies gilt jedoch nicht für die ungleich größere Gruppe der blinden Menschen, die bereits 60 Jahre oder älter sind. Hier wurde mit dem GHBG die Leistung gegenüber dem vormaligen Landesblindengeldgesetz abgesenkt und als Festbetrag in Höhe von 473 Euro festgeschrieben. Da sich der Betrag bereits damals unter dem Niveau der Blindenhilfe nach dem Sozialhilferecht bewegte, wurde damit das Ziel des vorrangigen Nachteilsausgleichs für diesen Personenkreis aufgegeben. Von der Möglichkeit einer Anpassung des Leistungsbetrags (§ 2 Abs. 1 GHBG) hat die Landesregierung zu keiner Zeit Gebrauch gemacht. Der Differenzbetrag zur Blindenhilfe nach SGB XII als ergänzende Blindenhilfe wird nur gewährt, wenn sozialhilferechtliche Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden.

Gleichbehandlung aller Blinden

Der Sozialverband Deutschland in Nordrhein-Westfalen sieht keinen sachlichen Grund dafür, dass Blinde lediglich aufgrund ihres Alters unterschiedlich behandelt werden. Die in der Gesetzesberatung 1997 vorgebrachte Argumentation, Menschen, die altersblind würden, hätten während ihres Arbeitslebens wie jeder andere für ein ausreichendes Einkommen sorgen können, ist nicht überzeugend, da das Blindengeld als Leistung des vorrangigen Nachteilsausgleichs unabhängig vom sonstigen Einkommen zu sehen ist. Die behinderungsbedingten Mehraufwendungen fallen für jeden blinden Menschen an. Das Alter spielt dabei keine Rolle. Ein weiteres

¹ Diese Form der Dynamisierung ist problematisch, da hiermit keineswegs sichergestellt ist, dass ein Inflationsausgleich stattfindet. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es unter Rentnerinnen und Rentnern zu realen Kaufkraftverlusten gekommen ist. Zwischen 2000 und 2007 lag dieser nach Angaben des Deutschen Instituts für Altersvorsorge etwa bei 5,6%. Dies trifft dann auch die Bezieher des Blindengeldes.

Motiv für die Leistungsabsenkung bei Älteren war zudem das Ziel einer fiskalischen Entlastung der Kommunen. Auch hier gilt: Eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der Haushaltslage der öffentlichen Kassen darf aus unserer Sicht nicht stattfinden. Wir befürworten daher die Aufhebung der benachteiligenden Sonderregelung für die über 60-Jährigen.

Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten

Der Anstieg der Lebenshaltungskosten während des letzten Jahrzehnts seit Inkrafttreten des GHBG hat die Festbetragsleistungen (473 Euro für ältere blinde sowie 77 Euro für gehörlose und hochgradig sehbehinderte Menschen) erheblich entwertet. Infolgedessen geht die Schere zwischen dem Blindengeld für über 60-Jährige, die keinen Anspruch auf ergänzende Blindenhilfe haben, und dem (dynamisierten) Betrag der Blindenhilfe nach dem SGB XII. immer weiter auseinander. Diese negative Entwicklung betrifft eine große Gruppe an Blinden, die umso bedeutsamer ist, als mit der Abschaffung der (höheren) besonderen Einkommensgrenze des früheren BSHG der blindenhilfeberechtigte Personenkreis enger gefasst wurde. Blinden Menschen mit geringen, aber oberhalb der Einkommensgrenze von § 85 SGB XII liegenden Einkommen steht nur der Festbetrag von 473 Euro zur Verfügung.

Daher sollte das Blindengeld für alle Altersgruppen einer Dynamisierung unterliegen und im Interesse einer wirksamen Werterhaltung der Leistung als Inflationsausgleich stattfinden. .

Falls es keine Gleichbehandlung der Blinden jeden Alters gibt, ist für die Älteren mindestens ein Ausgleich für den seit 1997 eingetretenen Kaufkraftverlust sowie eine Dynamisierung des Leistungsbetrags in Höhe der Inflationsrate geboten.

Sehbehinderten- und Gehörlosengeld

Für das Sehbehinderten- und Gehörlosengeld schreibt das Gesetz feste Beträge von je 77 Euro pro Monat vor. Eine Herleitung dieses Betrages vom tatsächlichen behinderungsbedingten Mehraufwand (soweit nicht nach anderen vorrangigen Regelungen gedeckt) war den Gesetzgebungsmaterialien von 1997 nicht zu entnehmen. Wir vermuten, dass der Betrag bereits damals den tatsächlichen Mehraufwand nur teilweise ausgleichen konnte. Zur Zielerreichung des Nachteilsausgleichs müsste jedoch eine (annähernde) Deckung des Mehraufwands

stattfinden, dessen Höhe zu prüfen wäre. In jedem Fall muss zumindest der inflationsbedingte Wertverlust der Leistung seit 1997 ausgeglichen und deren Kaufkraft künftig durch eine Dynamisierung gesichert werden.

Forderungen des SoVD Nordrhein-Westfalen

1. Abschaffung der benachteiligenden Sonderregelung für über 60-Jährige; altersunabhängige Gleichbehandlung aller blinden Menschen
2. Bei allen Festbetragsleistungen des GHBG Ausgleich des Kaufkraftverlustes seit 1997 und Dynamisierung entsprechend der Inflationsrate